

beitsweise werden vom Minister für Verkehrswesen und vom Minister für Gesundheitswesen gemeinsam festgelegt.

(3) Im Gebiet der SDAG Wismut nimmt die Gebiets-Hygieneinspektion im Auftrag des Ministers für Gesundheitswesen die Aufgaben und Funktionen der Staatlichen Hygieneinspektion nach dieser Verordnung wahr.

(4) In den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit wird die Kontrolle über die Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene durch Hygieneinspektionen dieser Ministerien ausgeübt. Die Zusammenarbeit mit der Staatlichen Hygieneinspektion wird durch Rahmenvereinbarungen geregelt.

§ 3

Gewährleistung hygienischer Lebensbedingungen

(1) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände von Genossenschaften sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene verantwortlich. Sie haben eine wirksame Eigenkontrolle zu organisieren und die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen bei der Durchsetzung der Erfordernisse der Hygiene zu sichern.

(2) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben die Staatliche Hygieneinspektion unverzüglich über in ihrem Verantwortungsbereich durch hygienewidrige Zustände verursachte Gefahren für die Gesundheit der Bürger einschließlich der veranlaßten Sofortmaßnahmen zu informieren. Sie sind verpflichtet, Kontrollergebnisse der Staatlichen Hygieneinspektion unverzüglich auszuwerten und auf Verlangen über die durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

(3) Betriebe und Bürger als Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Sachen, Grundstücken oder Räumlichkeiten sind für die Einhaltung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen verantwortlich.

(4) In Kombinate, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, in denen die Einhaltung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene besondere Bedeutung hat, können auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und den Leitern zuständiger zentraler staatlicher Organe Hygienebeauftragte eingesetzt und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz der DDR und anderen gesellschaftlichen Organisationen Betriebshygieneaktivs gebildet werden.

Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Hygieneinspektion

§ 4

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion geht in ihrer Tätigkeit von den gesellschaftlichen Erfordernissen, dem komplexen Charakter des sozialistischen Gesundheitsschutzes sowie den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Möglichkeiten aus, um planmäßig die Verbesserung der hygienischen Lebensbedingungen der Bürger zu erreichen. Die Anleitung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich des Impfwesens in Verbindung mit der Herstellung von Impfstoffen und Mitteln für andere Schutzzanwendungen, die zur Immunisierung von Menschen bestimmt sind; des Desinfektionswesens; der Sterilisation; der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen; des Krankentransportwesens;
- b) die Kommunalhygiene einschließlich der Wohnumwelt, des Gesellschaftsbaues, der Gestaltung von Städten und Gemeinden; der Erholung und der Ferien- und Urlaubsgestaltung für Kinder und Jugendliche; des Einsatzes von

Bekleidungsmaterialien; der Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodens, der Luft und des Wassers; des Schutzes vor Lärm im kommunalen Bereich; der Erfassung, Beseitigung und Verwertung der Abprodukte aus Produktion und Konsumtion; des Bestattungswesens;

- c) die Lebensmittel- und Ernährungshygiene einschließlich des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen*; der Gestaltung einer gesundheitsfördernden Ernährung; der gesellschaftlichen Speisewirtschaft; des Schutzes des Menschen vor Fremdstoffen und Giften.

(2) Die Staatliche Hygieneinspektion hat zur Sicherung dieser Aufgaben insbesondere

1. den zuständigen Staatsorganen Vorschläge für Entscheidungsvorlagen sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Pläne zu unterbreiten bzw. daran mitzuwirken,
2. die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Erziehung der Bürger zu hygienischen Verhaltensweisen zu unterstützen,
3. die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen zu treffen, zu koordinieren und ihre Durchsetzung zu kontrollieren,
4. von anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Maßnahmen zur Verhütung akuter gesundheitsschädigender Umwelteinflüsse auf den Menschen zu verlangen,
5. den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu überwachen, die Verantwortlichen anzuleiten und Einfluß auf die Anwendung der Prinzipien einer gesunden Ernährung zu nehmen,
6. die Einhaltung der Normative über den Umgang mit toxischen Stoffen im kommunalen Bereich, mit Schadstoffen und Giften zu kontrollieren,
7. die hygienisch-antiepideemischen Maßnahmen im Rahmen des medizinischen Schutzes der Bevölkerung anzuleiten und ihre Durchsetzung zu kontrollieren,
8. bei der Erarbeitung von Aus- und Weiterbildungsunterlagen auf dem Gebiet der Hygiene mitzuwirken, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Staatlichen Hygieneinspektion zu gewährleisten und die Aus- und Weiterbildung von Werktätigen in Betrieben, in denen die Einhaltung der Grundsätze und Normative der Hygiene besondere Bedeutung hat, zu unterstützen.

(3) Die Staatliche Hygieneinspektion hat zur Gewährleistung hygienischer und gesundheitsfördernder Umweltbedingungen zu Investitionen, die die bau-, wohnungs- und siedlungshygienischen Belange sowie den kommunalen Lärmschutz, die Luft-, Wasser-, Boden-, Lebensmittel- und Ernährungshygiene berühren, Stellungnahmen oder Gutachten abzugeben. Die Vorbereitungsunterlagen sind im Rahmen der in Rechtsvorschriften festgelegten Prüfungen von Institutionen der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion vorzulegen. Zur effektiven Durchführung von Projektierungsarbeiten werden die für die Einhaltung der Rechtsvorschriften oder Standards verantwortlichen Projektanten durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion unterstützt. Bei der Wiederverwendung von durch die Staatliche Hygieneinspektion bestätigten Projekten hat die Prüfung der Standortgleichung durch die für den Standort zuständige Staatliche Hygieneinspektion zu erfolgen.

§ 5

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen hat über die im § 4 getroffenen Bestimmungen hinaus:

1. Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene einschließlich der Vorgaben für die weitere planmäßige Gestaltung hygienischer Lebensbedingungen der Bürger zu erarbeiten sowie in anderen Volks-

* Die Verantwortung der Organe des Veterinärwesens ergibt sich aus § 16 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111).